

Abschrift

Filmprüfstelle
Berlin
Kammer I
Prüfnr. 31425

Berlin, den 21. April 1932

Vorsitzender:

Regierungsrat Zimmermann

Beisitzer:

Witt - Hamburg

Wagner - Berlin

Haase - Berlin

Taepper - Köln

Zur Verhandlung über den Bildstreifen :

„Kuhle Wampe oder Wem gehört die Welt“

Antragsteller: Praesens - Film G.m.b.H., Berlin, Hersteller:

Film-Studio 1931, Berlin erschien für den Antragsteller:

Rechtsanwalt Otto Landsberg.

Der Vorsitzende nahm Bezug auf die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 31. März 1932-Nr. 31222 und der Oberprüfstelle vom 9. April 1932-Nr. 4636-. Die Entscheidung der Oberprüfstelle unter Einschluss des Sachverständigengutachtens von Ministerialdirigent Dr. Haentzschel wurde verlesen.

Entscheidung:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

- 1) Im II. Akt der Sprechtitel: „Vielleicht siehst du dir auch mal die neue Verordnung über den Abbau der Arbeitslosenunterstützung an. Dreissig Mark weniger im Monat.“ Länge: 2,90m
- 2) Im IV. Akt die Sprechtitel: „Da, bei beiden Adressen, aber das wird nicht gehen.“ „Warum nicht?“ „Neunzig“

„ Neunzig Mär“. „Und das billigere?“
Länge: 6,20m

3) Im IV.Akt die Bildfolge, in der ein Auto mit der Aufschrift „Fromm's Akt“.

Länge: 6m

4) Im V.Akt sämtliche Bildfolgen der Nacktbadescene.

Länge 36,50m

Länge gesamt 51,60m

Entscheidungsgründe.

Die Niedervorlage des Bildstreifens erfolgte nach starker Abänderung durch die Antragstellerin auf Grund von §7 L.G. Insbesondere sind die folgenden Teile und Sprechtitel im Bildstreifen nicht mehr enthalten:

1) Im II.Akt der Sprechtitel: „Halt ihm aber nicht gleich wieder die Notverordnung unter die Nase.“

2) Im III.Akt: ein Richter in Grossaufnahme verliert Kommissionsurteile gegen die Beklagten Dickmann und Linde. (Die Verlesung des Urteils gegen die Familie Bönicke ist geblieben).

3) Im IV.Akt: der Titel: „Strafgesetzbuch §218 Abs.1 und der Sprechtitel:

„Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib tötet, oder die Tötung durch andere zulässt, wird mit Gefängnis bestraft.“

4) Im VI.Akt die Titel: „Im Leben Kuhle Wampe spielen kleinbürgerliche Probleme noch eine grosse Rolle“. „Ganz andere Probleme beschäftigen die Massen der Arbeitersportler am Wochenende.“

5) Im VI.Akt der Sprechtitel. „Wir haben ihr etwas Geld geborgt und jetzt

ist alles in Ordnung.“

6) Im VII.Akt der Sprechtitel. „Die Nachbarn stehen wie ein einziger Mann, drum prallen auch die Herr - kommt keener ran, der Wirt, Gerichtsvollzieher, Polizei, die geben unter Druck die Bude frei!“

7) Im VII.Akt das Ausrufen von Zeitungen durch den Zeitungshändler.

Die

Die Kammer erkannte an, dass durch die von der Antragstellerin vorgenommenen Ausschnitte eine Aenderung des Bildstreifens insofern erzielt worden ist, als die Bedenken der Filmoberprüfstelle nun nicht mehr in vollen Umfange auf die Einzelszenen zutreffen.

Da aber trotzdem eine durchgreifende Aenderung der Gesamthaltung des Bildstreifens noch nicht erreicht war, mussten auch die oben angegebenen Teile noch verboten werden. Die Kammer glaubte, dass nach Entfernung dieser Stellen, insbesondere der vollkommenen Ausschaltung der Notverordnung als Motiv für den Selbstmord des jungen Arbeitslosen und des Schwankens der Anni in der Abtreibungsfrage sich auch bei den übrigen Szenen eine veränderte Wirkung in dem Sinne ergeben würde, dass nunmehr eine staatsgefährdende und entsittlichende Wirkung nicht mehr zu besorgen sei.

Das Erscheinen des Autos mit der Aufschrift „Fromm's Akt“ hielt die Kammer für einen allzubilligen Hinweis darauf, wie die jungen Leute, die aus ihrem Verhältnis erwachsenen Schwierigkeiten hätten vermeiden können.

Aus dem gleichen Grunde der entsittlichenden Wirkung musste nach dauernder Rechtssprechung die gesamte Nacktbadescene entfallen.

Gegen diese Entscheidung legte der Vorsitzende die Amtsbeschwerde ein.

gez. Zimmermann.

Der Vorsitzende zog seine Beschwerde am 25. April 1932 zurück.

gez. Zimmermann.